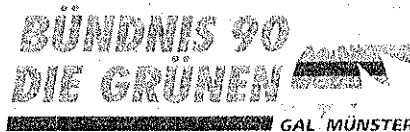


03.03.2015

Änderungsantrag

zur Vorlage V/0130/2015



Verbindliche Bedarfsplanung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Münster für 2015 - 2018 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster
Windthorststr. 7
48147 Münster
Fon: 0251 / 8 99 58 10
Fax: 0251 / 8 99 58 15
ratsfraktion@gruene-muenster.de
www.gruene-muenster.de

Der Rat / Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung beschließt:

A. Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

I. Sachentscheidung:

1. - wie Vorlage-

2. In 2015 werden Bedarfsbestätigungen gem. § 11 Abs. 7 APG NRW für zusätzliche vollstationäre Pflege, die Träger oder Einrichtungen in den Jahren 2015 bis 2018 errichten möchten, nicht erteilt, soweit sie den Wert 70 bezogen auf das Jahr der beabsichtigten Realisierung wesentlich übersteigen; ferner muss der für das Vorhaben vorgesehene Standort unter sozialräumlichen Gesichtspunkten geeignet sein. Da die gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit vorsehen den Bedarf durch alternative Angebotsformen wie Wohn- und Hausgemeinschaften und Quartiersangebote zu decken, hat die Stadt Münster einen großen Einschätzungs- und Planungsspielraum. Ziel der kommunalen Pflegeplanung ist dabei die Abkehr von einem weiteren Ausbau von großen (Spezial)- Einrichtungen, stattdessen die Hinwendung zu individuellen Unterstützungsmodulen für das Leben zu Hause sowie zu quartiersbezogenen Wohn- und Pflegeangeboten, die auch eine umfassenden Pflege anbieten und sichern sollen. Hierzu zählen auch die sogenannten „Neuen Wohn- und Pflegeformen“. Darüber hinaus soll bei der Weiterentwicklung der Pflegebedarfsplanung auch die Trendvariante mit herangezogen werden. Die „Konferenz Alter und Pflege“ wird vor der Entscheidung beratend beteiligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Pflegebedarfsplanung für die kommenden Jahre mit weiteren Parametern weiterzuentwickeln und auf verschiedene Sozialräume der Stadt zu beziehen. Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen, Wohninitiativen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen. (siehe auch § 7 APG NW) Eine Bedarfsplanung wird auch für den teilstationären Bereich (Tages- und Nachtpflege- sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen) vorgenommen.

4. Die Pflegebedarfsplanung soll in die altengerechte Quartiersentwicklung integriert werden. Im Rahmen der Quartiersentwicklung soll mittel- bis längerfristig in allen Teilgebieten Münsters Bedingungen geschaffen werden, die die Anforderungen an altengerechte Quartiere erfüllen. Hierzu wird auch der Handlungsplan „Masterplan Quartier“ (Ratsbeschluss 10.12.2013) entwickelt und umgesetzt werden.
5. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, auf Grundlage der Ergebnisse des vorliegenden Bedarfsplans Vorschläge zu entwickeln, wie der Bedarf - anders als über die klassischen stationären Angebote - über neue Wohn- und Pflegeformen wie Wohn- und Hausgemeinschaften, betreutes Wohnen, Pflegewohngruppen, Wohnen mit Versorgungssicherheit und weiteren Angeboten zur Sicherung einer umfassenden Pflege mittelfristig zu decken ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

- wie Vorlage

Komplett neu angefügt

B. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf für einen Kommunalen Pflegebedarfsplan wie folgt zu ändern:

1) Seite 2, nach dem ersten Abschnitt einfügen:

Mit dem neuen gesetzlichen Rahmen des GEPA NRW wird ein Paradigmenwechsel gefördert weg von traditionellen Großeinrichtungen im alten Stil hin zu ambulanten Wohn- und Versorgungsarrangements in den Wohnquartieren die auch eine umfassende Pflege bieten. Also zu einer umfassenden Versorgungssicherheit im gewohnten Umfeld bzw. an dem Ort wo die Menschen leben und wohnen wollen. Es bietet dabei auch eine Grundlage zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarfs sowie deren Angehörigen. Die auch in diesem Rahmen aufgegriffenen klaren Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention hinsichtlich des Anspruchs auf Selbstbestimmung, gilt es bei der Pflegebedarfsplanung besonders zu berücksichtigen.

2) Seite 3, 3. Abschnitt nach ... „in den Medien immer wieder angefacht wird“ bitte einfügen:

Die weit überwiegende Zahl der Menschen will ihr Leben bis ins hohe Alter in der vertrauten Umgebung und Wohnquartier verbringen. Auch bei eintretender Pflegebedürftigkeit steht der Wunsch nach einem Wohn- und Pflegeangebot, das eine eigene Häuslichkeit wie auch eine Versorgungssicherheit bietet. Bei der Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur und Quartiersentwicklung muss dies mit einbezogen werden.

3) Auf Seite 21 wird der Text unterhalb der Tabelle 18 wie folgt neu gefasst:

Unter Zugrundelegung der konstanten Variante können für die Jahre 2015 – 2018 für jeweils 70 Plätze jährlich für Angebote einer umfassenden Pflege angenommen werden. Dieser ermittelte Bedarf soll nicht einer Einrichtung zugeordnet oder genehmigt werden. Die vorgesehenen Standorte müssen unter sozialräumlichen Gesichtspunkten geeignet sein. Für die Stadt Münster besteht ein großer Einschätzungs- und Planungsspielraum bei dem insbesondere alternative Angebotsformen (Wohngemeinschaften, Quartiersangebote) zu berücksichtigen sind. Für die nächste Aktualisierung des Pflegebedarfsplans ist eine

räumliche Einordnung des Bedarfs vorgesehen. In der weiteren Planung sollte auch die Trendvariante verfolgt und in die weitere Planung einbezogen werden. Dabei gilt es insbesondere auch präventive Angebote und ggfs. noch fehlende aber notwendige Angebote darzustellen. Dargestellt werden sollen auch die Angebote an gemeinschaftlichen Wohnformen und Wohninitiativen wie Mehrgenerationenwohnen und selbstinitiierten Wohnprojekten sowie an Altenwohnungen und Angebote des Wohnens mit Versorgungssicherheit, Quartiersstützpunkten und Ehrenamtsprojekten. Zudem sollen auch komplementäre Angebote und der Bedarf an teilstationären Einrichtungen wie Tages- und Nachtpflege sowie auch der Kurzzeitpflege (insbesondere auch solitärer Einrichtungen) aufgezeigt werden

Ziel ist die Abkehr von einem weiteren Ausbau von großen (Spezial)- Einrichtungen, stattdessen die Hinwendung zu individuellen Unterstützungsmodulen für das Leben zu Hause sowie zu quartiersbezogenen Wohn- und Pflegeangeboten, die auch eine umfassende Pflege anbieten und sichern sollen. Hierzu zählen auch die sogenannten „Neuen Wohn- und Pflegeformen“.

Die für ein lebenslanges Wohnen im Quartier wichtige Infrastruktur, die auch eine Versorgungssicherheit bei Pflegebedarf ermöglicht, soll in Zusammenarbeit der Träger und Anbieter von Gütern wie Dienstleistungen, der bürgerschaftlichen Akteure und der Stadt vor Ort gestaltet werden.

Begründung:

Eine wichtige Zielsetzung des neuen Alten- und Pflegegesetzes APG NRW ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken. Gerade die kommunalen Vertreter haben in der Anhörung im Landtag geltend gemacht, dass es mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar ist, wenn die Kommunen auch durch das neue Alten- und Pflegegesetz weiterhin verpflichtet werden, neue und zusätzliche Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen finanziell zu fördern, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist. Wenn den Kommunen eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit eingeräumt werden soll, erfordert dies eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung. Hierfür schafft der neue Absatz 6 im APG NRW die Grundlage. Wie schon im Entwurf der Kommunalen Pflegeplanung für Münster dargelegt, hat die Kommune einen großen Einschätzungs- und Planungsspielraum und kann insbesondere auch alternative Angebotsformen (Wohngemeinschaften, Quartiersangebote) zur Deckung des Bedarfs mit berücksichtigen.

Mit dem nun vorgelegten Kommunalen Pflegebedarfsplan für Münster 2015 – 2018 nutzt Münster die Möglichkeit der Bedarfssteuerung. Da es diese Möglichkeit bisher nur in NRW gibt, beschreitet Münster hiermit auch einen neuen Pionierweg in der kommunalen Pflegeplanung. Denn im Unterschied zu der traditionellen Bedarfsplanung in der Zeit vor 2003 legen heute die Vorgaben nahe insbesondere komplementäre Hilfen, neuen Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur in die Bedarfsplanung mit einzubeziehen. Zudem hat die Planung übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Bei dieser ersten verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Münster muss die Arbeit auch vor dem Hintergrund des sehr kurzen Zeitrahmens gewürdigt werden, die zur Verfügung stand. Bei der Expertise dieser ersten Auflage wird dabei zunächst noch ein konstanter Planungsansatz verfolgt, bei dem die relativen Raten an Pflegebedürftigen gleich bleiben und entsprechend der demografischen Entwicklung fortgeschrieben werden.

Abgeleitet von dem bislang vergleichsweise hohen Anteil der stationären Versorgung an der pflegerischen Infrastruktur in Münster ist dies vielleicht ein erster Ansatz, um mit der Planung beginnen zu können. Dies kann aber nur eine Momentaufnahme für die Planung darstellen, da derzeit möglicherweise noch hinreichende Grundlagen für eine Trendplanung fehlen. Allerdings spricht einiges dafür, in der Weiterentwicklung der Kommunalen Pflegeplanung in Münster auch die Trendvariante zugrunde zu legen. Gerade der in Münster verfolgte Weg der Entwicklung von Quartierskonzepten bezieht viele Bereiche und Akteure mit ein, die zur Schaffung der Versorgungssicherheit und Teilhabe von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf einen wichtigen Beitrag leisten. Hierzu gehören neben den Wohn-, die Pflege- und Unterstützungsangebote, die sozialen Einrichtungen und Netzwerke, die Infrastruktur zur Sicherung des alltäglichen Bedarfs und nicht zuletzt auch die gesundheitliche Versorgung. Hierbei werden auch die Angebote zur Prävention (z.B. 55+) und zur Teilhabe in Zukunft eine noch stärkere Rolle spielen. Schon heute sind Aktivitäten, Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Träger in Münster und durch die Stadt selbst hierauf angelegt. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass diese innovative und präventive Ausrichtung in Münster sich perspektivisch auch auf die Bedarfssituation auswirken wird.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Verweildauer in den stationären Heimeinrichtungen in den vergangenen deutlich verkürzt hat. Betrug die Verweildauer in einem Heim vor etwa 15 Jahren noch 2-3 Jahre, so sind es heute nur noch 8-9 Monate. Diese wesentlich kürzere Verweildauer hat auch zur Folge, dass die Heimeinrichtungen von wesentlich mehr Menschen als Ort des Wohnens und der Pflege genutzt werden. Dies könnte auch den Schluss nahelegen, dass eine reine lineare Fortschreibung des Bedarfs nicht mehr zeitgemäß ist.

Die Vorstellung der Menschen, wie sie im Alter leben wollen hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Alternativen zu den traditionellen Formen der pflegerischen Versorgung werden eingefordert. Der in vielen Umfragen geäußerte Wille des Großteils der Menschen auch bei eintretender Pflege selbstbestimmt über den Ort des Wohnens und Lebens entscheiden zu können, muss sich auch in einer kommunalen Pflegeplanung niederschlagen. Zudem sind die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen, hier insbesondere die Sicherung der Teilhabe und Selbstbestimmung.

gez. Harald Wölter
Otto Reiners
Sylvia Rietenberg
Petra Dieckmann
Brigitte Hasenjürgen
Jörg Rostek
und Fraktion